

Umsetzung der Flächenvorgaben des „WaLG“ in Thüringen

- Kabinett beschließt am 22. November 2022 den ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP)

Thomas Walter

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Referat 51 | Raumordnung und Landesplanung

Werner-Seelenbinder-Str. 8 | 99096 Erfurt | Postfach 900362 | 99106 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 57-4191330 | Fax: +49 (0) 361 57-4191399

www.thueringen.de · thomas.walter@tmil.thueringen.de

Änderung (Teilfortschreibung) Landesentwicklungsprogramm

Die Änderung soll sich auf diejenigen Regelungen beschränken, die einer aktuellen Überarbeitung bedürfen.

Die Gemeindeneugliederungen und die dynamische Entwicklung im Themenbereich Energie machen eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in den damit direkt zusammenhängenden Abschnitten besonders dringlich.



1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

2.2 Zentrale Orte und Gemeindefunktionen

2.3 Mittelzentrale Funktionsräume

5.2 Energie

Verfahrensablauf

18. Januar 2022	Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten
14. Februar 2022 bis 8. April 2022	öffentliche Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
22. Nov. 2022	erster Entwurf zur Änderung
2. Januar 2023 bis 17. März 2023	öffentliche Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger erste Öffentlichkeits-, Behörden- und Landtagsbeteiligung
2. Halbjahr 2023	zweiter Entwurf zur Änderung
2023/2024	zweite Öffentlichkeits-, Behörden- und Landtagsbeteiligung
2. Quartal 2024	Inkrafttreten

„Zeitenwende“

- darin Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) mit Flächenbeitragswerten für die Länder
 - **Thüringen 2,2 % der Landesfläche** (Gesamtziel)
- **Rechtsfolgeregelung** in § 249 Abs. 7 BauGB, d. h. bei Nichterreichen der Flächenziele zu den jeweiligen Zeitpunkten gilt die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich uneingeschränkt.
- **Gleichzeitig Änderung der Planungsmethodik:** Bei Erreichen der Flächenziele gilt eine *gesetzliche* außergebietliche Ausschlusswirkung nach § 249 Abs. 2 BauGB. Eine *planerische* außergebietliche Ausschlusswirkung erfolgt nicht mehr, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB findet zukünftig keine Anwendung mehr.
- Die außergebietliche Ausschlusswirkung als unmittelbare gesetzliche Folge des Erreichens der Flächenziele muss nicht mehr planerisch begründet werden. Damit bedarf es auch keines planerischen Gesamtkonzepts mehr, welches in der bisherigen durch die Rechtsprechung entwickelten Form erforderlich war, um die planerische außergebietliche Ausschlusswirkung zu begründen.

- Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB findet die bisherige planerische außergebietliche Ausschlusswirkung weiterhin bis höchstens Ende 2027 Anwendung. Voraussetzung ist, dass der entsprechende Plan bis 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist.
- § 249 Abs. 3 BauGB und § 245e Abs. 3 BauGB: Sonderregelungen zugunsten des Repowering i. S. d. § 16b BImSchG: Ausschlusswirkung erstreckt sich nicht auf Repowering-Vorhaben
- Ergänzung § 245e BauGB zur Schaffung von Übergangsregelungen
 - (1) isolierte Positivplanung**
 - (2) Zurückstellung von Baugesuchen § 15 Abs. 3 BauGB
 - (3) Repowering von Windenergieanlagen
 - (4) positive Vorwirkung**

Änderung ROG

- Erleichterung des Zielabweichungsverfahrens: „soll-“ statt „kann-Formulierung“; Erweiterung der Antragsberechtigung um Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist. **→** *Für Thüringen allerdings nur vorübergehend relevant, da die Ausschlusswirkung zukünftig entfallen soll.*
- Änderungen am Raumordnungsgesetz treten am 28. September 2023 in Kraft treten. Bis dahin hat der Freistaat Thüringen Zeit seinerseits gesetzgeberisch auf das geänderte Bundesrecht zu reagieren.

Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung

- In ausgewiesenen EE- und Netzgebieten, die bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, entfällt im Genehmigungsverfahren die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung.

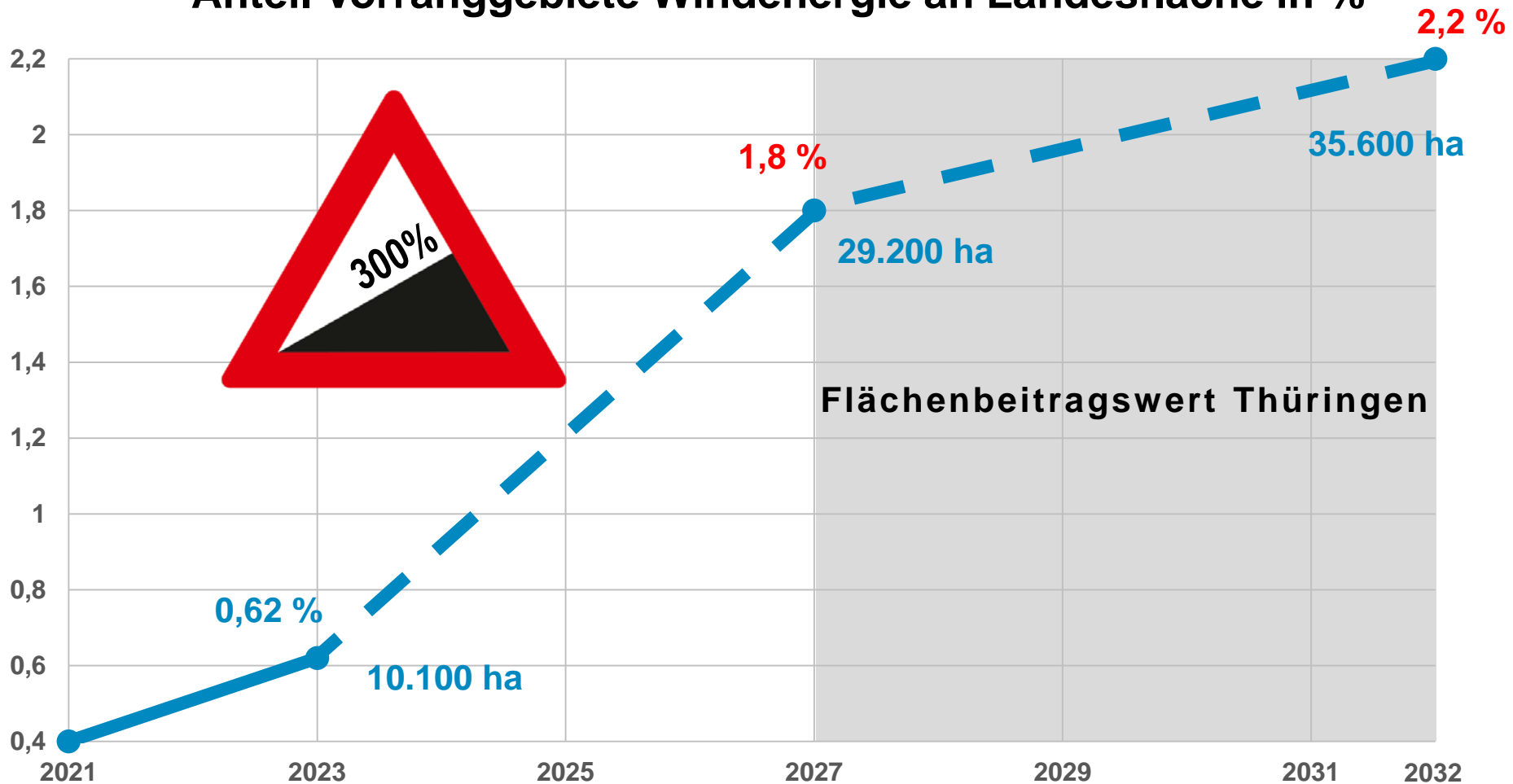
Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Flächenbeitragswerte

(Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG)

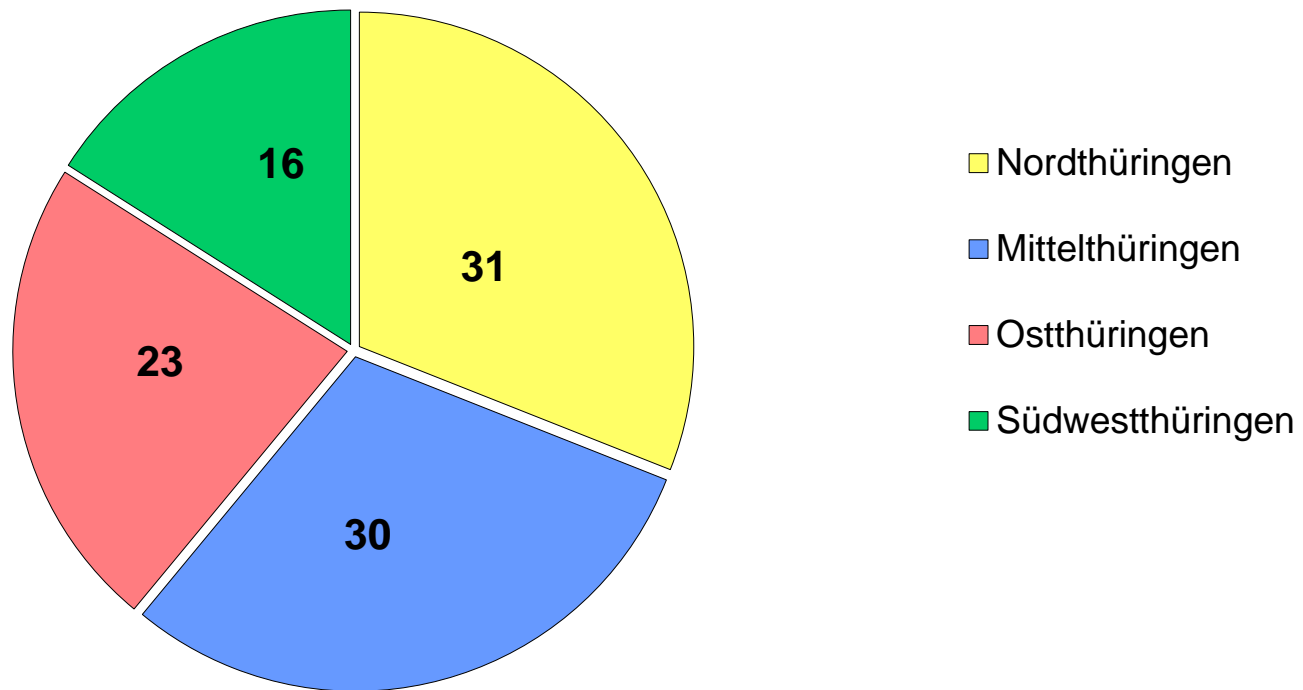
Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Anteil Vorranggebiete Windenergie an Landesfläche in %



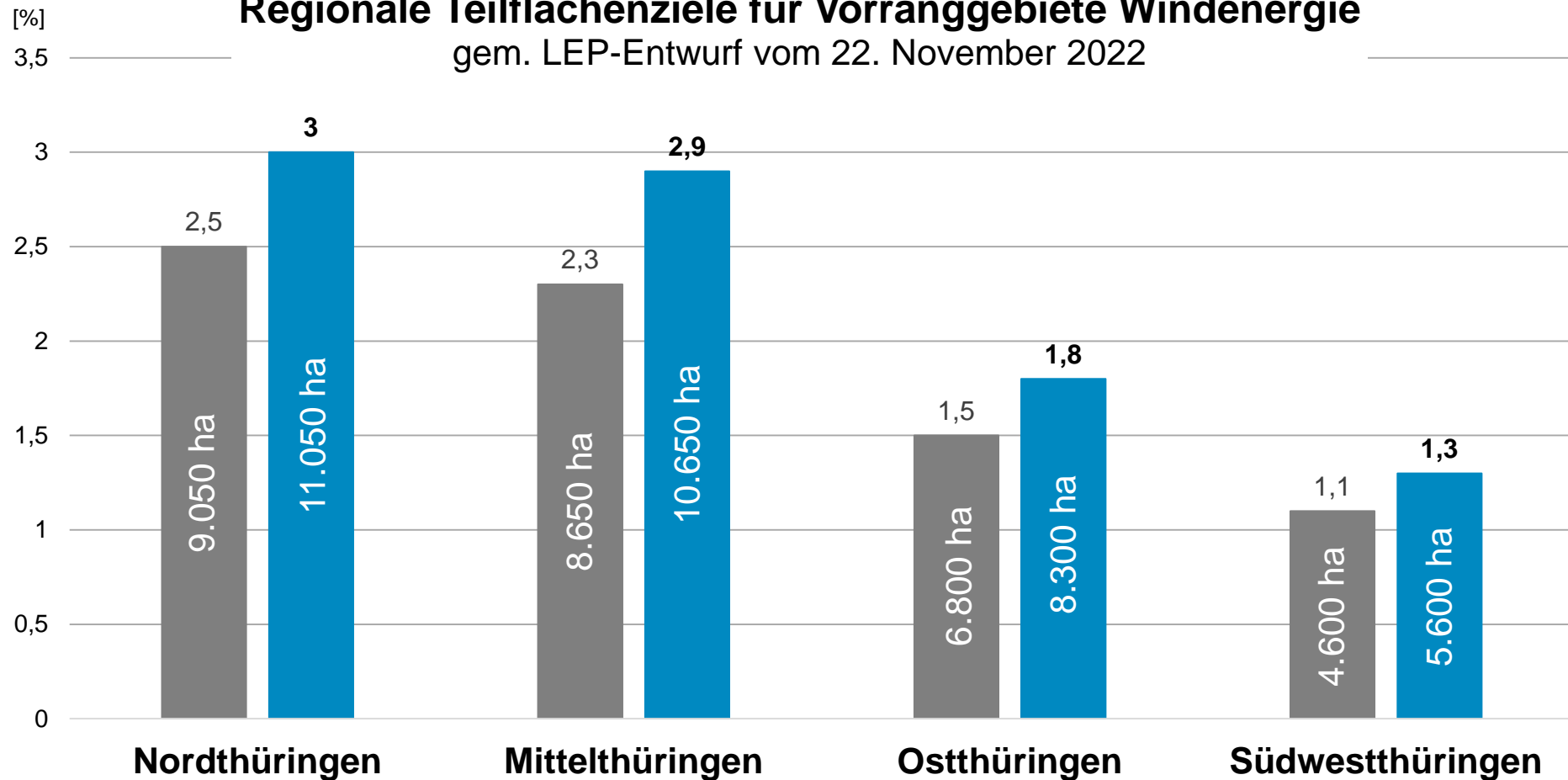
Quelle: WindBG, eigene Berechnungen

Verteilungsschüssel Vorranggebiete Windenergie in % gem. LEP-Entwurf vom 22. November 2022



Quelle: Begründung zu Ziel 5.2.7, LEP-Entwurf vom 22. November 2022 auf der Grundlage der Metastudie sowie eigener Berechnungen

Regionale Teilflächenziele für Vorranggebiete Windenergie gem. LEP-Entwurf vom 22. November 2022

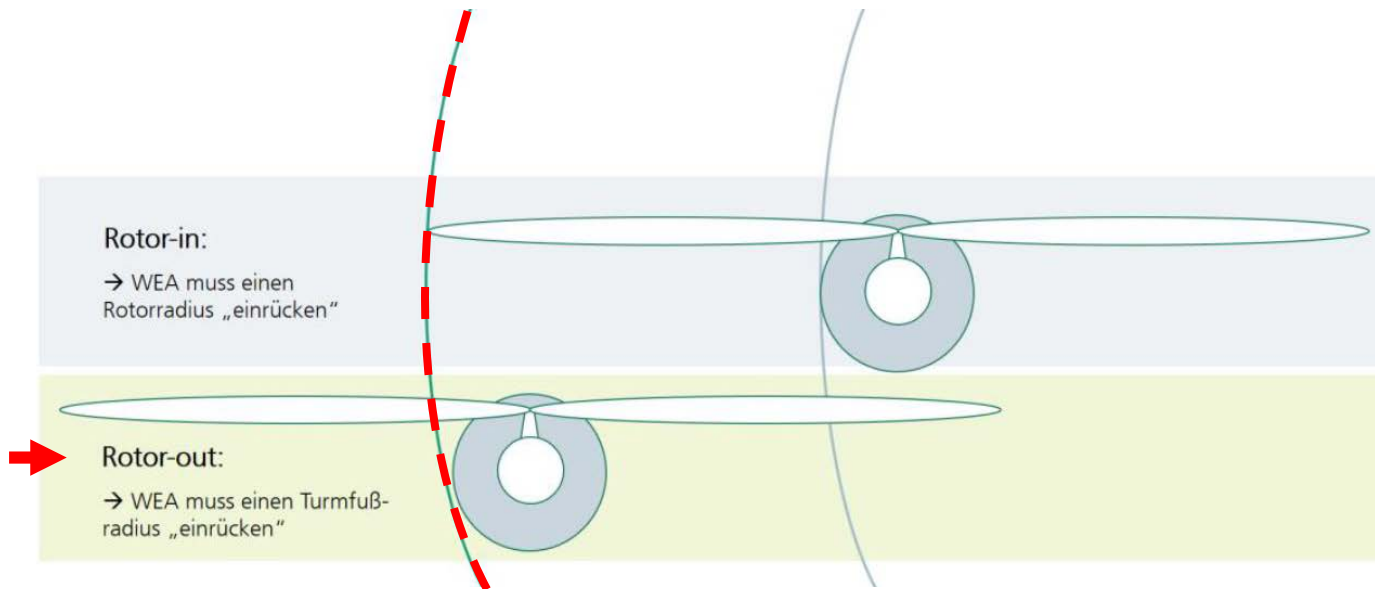


Quelle: Ziel 5.2.7, LEP-Entwurf vom 22. November 2022 auf der Grundlage der Metastudie sowie eigener Berechnungen

■ regionales Teilflächenzwischenziel (31.12.2027) in % Planungsregionsfläche
■ regionales Teilflächengesamtziel (31.12.2032) in % Planungsregionsfläche

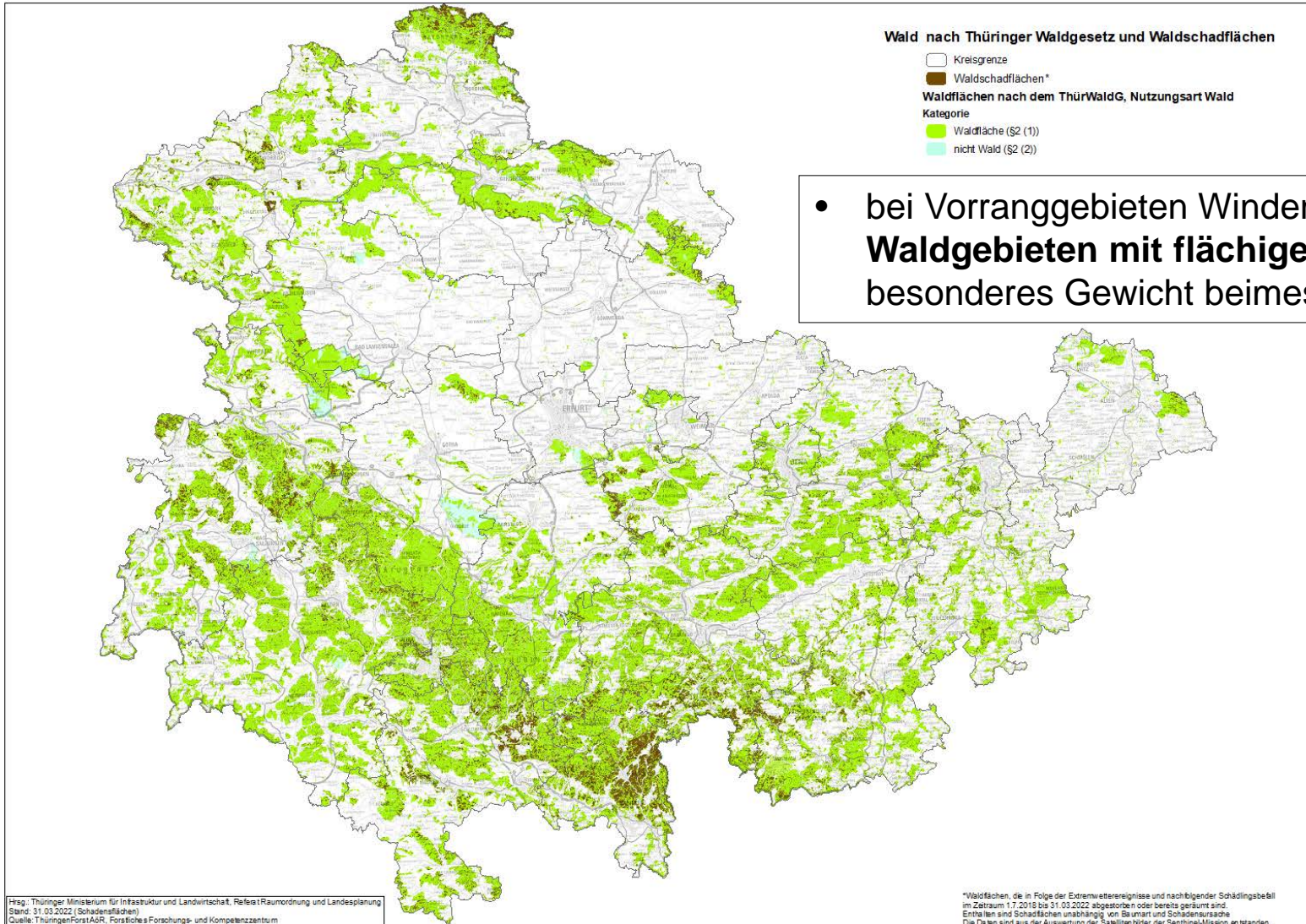
- **Vorranggebiete Windenergie** im Sinne des Windflächenbedarfsgesetzes
- Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ist **kein planerischer Ausschluss** raumbedeutsamer Windenergienutzung vorzusehen
- Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie steht einer **Ausweisung bauleitplanerischer Sondergebiete** durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht entgegen
- bestimmte Ziele der Raumordnung stehen der Ausweisung bauleitplanerischer Sondergebiete für bis zu drei raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht entgegen

- Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen („Rotor-Out-Regelung“)



Quelle: Fraunhofer IEE;
eigene Ergänzung,
Vergleichende Darstellung
für Rotor-in/Rotor-out.
Während bei einer Rotor-
in-Planung die Rotorblätter
nicht über die
Gebietsgrenze
hinausragen dürfen, muss
bei Rotor-out lediglich der
Turmfuß innerhalb der
Flächen platziert sein.
https://www.iee.fraunhofer.de/de/presse-infothek/Presse-Medien/2022/studie_nutzbarkeit_windenergieanlagen_vorranggebiet_sc_hleswig-holstein.html

- **keine Höhenbeschränkung** für Windenergieanlagen
- **Repowering, räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten sowie potenzieller industrieller Wasserstoffbedarfe** ein besonderes Gewicht beimessen



Fristverlängerungsanträge zur Vorlage der Regionalpläne zur Genehmigung

- Fristvorgaben des WindBG lassen keinen weiteren Aufschub zu
→ **Fristverlängerung wird nicht gewährt.**
- zwingend einzuhaltende Fristen ergeben sich aus dem WindBG
- Beschluss eines Entwurfs im Jahr 2023 geboten
- Genehmigungsvorlage so rechtzeitig, dass ein Inkrafttreten eines Sachlichen Teilplans Windenergie bzw. eines Regionalplans, der eine Steuerung der Windenergienutzung beinhaltet, im Jahr 2027 sicher gewährleistet werden kann
- Empfehlung bezüglich der Flächenbeitragswerte, das Gesamtziel für 2032 in den Blick zu nehmen
- Empfehlung, die Arbeit an den übrigen Regionalplaninhalten zunächst zurückzustellen und einen sachlichen Teilplan Windenergie zu erarbeiten

Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung

Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023

- Handlungsspielraum für Kommunen erweitern, indem die Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. [Gemeint ist wohl eine übergangsweise Aussetzung der außergebietlichen Ausschlusswirkung geltender Regionalpläne für kommunale Planungen].
- Zusätzlich soll eine flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung für bestimmte besonders geeignete Flächen eingeführt werden. Auf diesen Flächen sollen Windenergieanlagen für die direkte Belieferung der benachbarten Unternehmen errichtet werden können, ebenso soll auch der Eigenverbrauch ermöglicht werden. [würde im Prinzip der Atypik-Diskussion in Thüringen entsprechen].
- An Bundesstraßen sollen mehr Windkraftanlagen errichtet werden können. [...] Es wird klargestellt, dass im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich überwiegen.

- möglichst keine weiteren wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingung, damit Landes- und Regionalplanung Planungssicherheit hat und nicht immer wieder neu beginnen muss
- Die Raumordnung und Landesplanung ist jedenfalls gut gerüstet!
- wir werden sehen ...

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

